

Bekanntmachung
des Landratsamtes Zwickau
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Errichtung und Betrieb eines Heizwerkes
in 09353 Oberlungwitz, Gemarkung Oberlungwitz, Flurstück 1475/13,
Az.: 1393-106.11-230-001

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Engie Deutschland GmbH in 04299 Leipzig, Gletschersteinstraße 28, beantragte am 27. Februar 2025 gemäß § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (BGBl. I Nr. 58), in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) und Nr. 1.2.3.2 (V) sowie 1.2.1 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizwerkes in 09353 Oberlungwitz, Goldbachstraße 21a, Gemarkung Oberlungwitz, Flurstück 1475/13.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 2 UVPG und Nrn. 1.2.3.2 sowie 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht als überschlägige Prüfung durchzuführen. In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau mit Eröffnung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei dieser Prüfung wurde festgestellt, dass sich im Umkreis von 2.000 m keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und geschützte Landschaftsbestandteile nach §§ 23, 24, 25 und 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden. Das Landschaftsschutzgebiet „Pfaffenberg – Oberwald“ befindet sich mit einer geringsten Entfernung von ca. 580 m nordwestlich. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopkomplexe befinden sich in ca. 370 m südöstlich (Biotopkomplex in der Goldbachhau s. Hohenstein-Ernstthal, Biotop-Nr.: 30714) und 500 m südlich (Feldgehölz am Goldbach [2] Biotop-Nr.: 30637) des Standortes. Weitere gesetzlich geschützten Biotopkomplexe nach § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Umkreis von 500 m zum Standort. Im Umkreis von 500 m befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler nach §§ 26 und 28 BNatSchG. Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete nach §§ 51, 53, 73 und 76 Wasserhaushaltsgesetz sind ebenfalls nicht vorhanden. Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung des Vorhabens.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat somit ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Daher besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Zwickau nicht selbstständig anfechtbar ist.

Werdau, 21. Juli 2025

Wendler
Amtsleiterin Umweltamt

Schumann
SGL Immissionsschutz